

Falsche Tatsachenbehauptung

Unter der Überschrift »Blutiger Streit im Roma-Milieu - Mordversuch mit dem Messer« berichtet eine Lokalzeitung über den Prozess gegen eine Hausfrau, »Angehörige der Roma«, die versucht haben soll, einen Landsmann mit Messerstichen zu töten. Das Gericht sehe »in jedem Fall eher einen Totschlagversuch«. Hintergrund der Bluttat seien Zwistigkeiten innerhalb der Roma-Gruppe. Ein Leser sieht in dem Bericht eine Vorverurteilung. Außerdem sei der Hinweis auf das »Roma-Milieu« diskriminierend. Den Hinweis auf das »Roma-Milieu« sieht die Redaktion dagegen als einen unverzichtbaren Bestandteil der Berichterstattung.

Die Unterzeile der Überschrift »Mordversuch mit dem Messer« hält der Deutsche Presserat für unvereinbar mit dem Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex. Danach darf der Sinn einer Nachricht durch die Überschrift weder entstellt noch verfälscht werden. Der Artikel berichtet über den Beginn eines Prozesses gegen eine Frau, die wegen eines Tötungsdelikts angeklagt worden ist. Mitgeteilt wird, das Gericht sehe in dem Fall einen Totschlagsversuch. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, in der Überschrift die Tatsachenbehauptung »Mordversuch« aufzustellen. Auch wenn die Anklage auf Mordversuch gelautet haben sollte, hätte die Unterzeile mit einem Fragezeichen relativiert werden müssen. Eine vorverurteilende oder diskriminierende Wirkung erkennt der Presserat dagegen nicht. Er hält den Hinweis darauf, dass die Angeklagte Angehörige der Roma sei, nicht für diskriminierend und stimmt der Redaktion zu, dass dieser Hinweis als sachlicher Bestandteil der Berichterstattung nicht zu beanstanden ist. Auch in dem Begriff »Milieu« erkennt der Presserat nichts Abträgliches. Auf den Fehler in der Überschrift reagiert der Presserat mit einem Hinweis.

Aktenzeichen:B 105/90)

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis